

sollten als Feiertage Epiphanius (6. Jan.), Mariä Reinigung (2. Febr.), Mariä Empfängnis (25. März) und Trinitatis gehalten werden.

Am 3. Weihnachts-, Ofter- und Pfingsttage, an Mariä Heimfluchung (2. Juli), Johannis, Michaelis und Aposteltag (15. Juli) sollte nur eine Predigt gehalten werden, nach Mittag das Volk aber wieder zu seiner Arbeit gehen. Dazu kam in jedem Monat ein Bußtag; auch sollte innerhalb der Woche in den Städten wenigstens zweimal, auf dem Lande einmal gepredigt werden. Gesang, Gebet und Predigt sollten deutlich sein; nur in den Städten war zu Anfang und zur Vesper ein lateinischer Psalm gestattet. Alle Gefänge sollten möglichst kurz sein, damit das Volk nicht vor der Predigt mit Überdruß erfüllt werde. Die Predigten sollten klar und verständlich sein; im Hauptgottesdienst sollten sie nicht länger als drei Viertel, höchstens eine Stunde, sonst nur eine halbe Stunde dauern. Weitere Vorschriften betrafen besonders die zu Weihnachten, Oftern und Pfingsten vorzunehmenden Konfirmationen und die jährlichen Visitationen, die im einzelnen genau geregelt wurden. Diese strenge Ordnung des Gemeindelebens war in dieser Übergangszeit, wo nach der Lösung der früheren Fesseln manche Spuren von Verwilderung sich zeigten, durchaus nötig.

Es liegt am Tage, wie sehr die landesherrliche Macht des Grafen durch seine nunmehrige Stellung als oberster Bischof der Landeskirche gestärkt wurde. Erst durch das Kirchenregiment, die Aufsicht über das Kirchengut und die Übernahme der bisherigen Aufgaben der Kirche, wie Unterricht und Armenpflege, wurde die Landeshoheit zum Abschluß gebracht.

Übrigens gehörten die Grafen Albrecht von Ottweiler und Philipp von Saarbrücken keineswegs der entschiedenen lutherischen Richtung an, die eben damals (1577) durch die abschließende Konkordienformel statt Einigung dauernde Zwietracht zwischen den Evangelischen hervorrief. Im Verein mit den übrigen wetterauischen Grafen lehnten die Nassauer es ab, die Konkordie zu unterschreiben.